

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/45/6

Dresden, 1. Juli 2024

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Timo Schreyer (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/16606**  
**Thema: Kirchensteuer und Staatsleistungen in den Jahren 2020 bis 2024**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: In welcher Höhe hat die Katholische Kirche in den Jahren 2020–2024 Staatsleistungen des Freistaates Sachsen erhalten? (Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.)**

Jahr	Staatsleistungen an die Katholische Kirche gemäß Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 (SächsGVBl. 1997 S. 18)
2020	1.099.160,52 EUR
2021	1.114.548,72 EUR
2022	1.117.149,33 EUR
2023	1.145.756,04 EUR
2024*	1.202.194,42 EUR

\*Prognose 1. Juni 2024

**Frage 2: In welcher Höhe haben die Evangelischen Kirchen in den Jahren 2020–2024 Staatsleistungen des Freistaates Sachsen erhalten? (Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.)**



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.html)

Jahr	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen gemäß Artikel 14 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1253)
2020	27.479.018,76 EUR
2021	27.863.724,96 EUR
2022	27.928.740,32 EUR
2023	28.643.909,28 EUR
2024*	30.054.868,14 EUR

\*Prognose 1. Juni 2024

**Frage 3: In welcher Höhe haben die jüdischen Gemeinden in den Jahren 2020–2024 Staatsleistungen des Freistaates Sachsen erhalten? (Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.)**

Jahr	Landesleistungen an die jüdischen Gemeinden gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der zuletzt durch den Staatsvertrag vom 9. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 394) geändert worden ist
2020	1.070.000,00 EUR
2021	1.070.000,00 EUR
2022	1.070.000,00 EUR
2023	1.070.000,00 EUR
2024*	1.070.000,00 EUR

\*Prognose 1. Juni 2024

**Frage 4: In welcher Höhe wurde im Zeitraum 2020–2024 Kirchensteuer durch sächsische Finanzämter eingezogen? (Bitte getrennt nach Konfessionen sowie nach Kalenderjahren aufschlüsseln.)**

Die sächsischen Finanzämter haben in den Jahren 2020 bis 2024 Kirchensteuer für die evangelischen Landeskirchen in folgender Höhe eingezogen:

Jahr	Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer	Kirchenkapitalertragsteuer	Gesamtbetrag
2020	121.037.440,05 EUR	2.919.079,54 EUR	123.956.519,59 EUR
2021	129.425.292,53 EUR	3.757.350,81 EUR	133.182.643,34 EUR
2022	134.432.763,75 EUR	3.391.244,61 EUR	137.824.008,36 EUR
2023	130.240.335,75 EUR	3.224.210,48 EUR	133.464.546,23 EUR
2024*	45.941.758,38 EUR	1.652.346,82 EUR	47.594.105,20 EUR

\* bis Mai 2024

Die sächsischen Finanzämter haben in den Jahren 2020 bis 2024 Kirchensteuer für die Katholische Kirche in folgender Höhe eingezogen:

Jahr	Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer	Kirchenkapitalertragsteuer	Gesamtbetrag
2020	38.342.864,01 EUR	712.948,78 EUR	39.055.812,79 EUR
2021	38.980.919,74 EUR	716.232,98 EUR	39.697.152,72 EUR
2022	41.020.807,34 EUR	734.175,09 EUR	41.754.982,43 EUR
2023	38.096.082,84 EUR	786.018,86 EUR	38.882.101,70 EUR
2024*	14.078.033,55 EUR	392.636,65 EUR	14.470.670,20 EUR

\* bis Mai 2024

Die sächsischen Finanzämter haben in den Jahren 2020 bis 2024 Kirchensteuer für andere steuererhebende Religionsgemeinschaften in folgender Höhe eingezogen:

Jahr	Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer	Kirchenkapitalertragsteuer	Gesamtbetrag
2020	-	75.391,77 EUR	75.391,77 EUR
2021	-	34.300,69 EUR	34.300,69 EUR
2022	-	11.993,69 EUR	11.993,69 EUR
2023	-	8.650,47 EUR	8.650,47 EUR
2024*	-	10.104,73 EUR	10.104,73 EUR

\* bis Mai 2024

Die steuererhebenden Religionsgemeinschaften und die Beträge sind in der Anlage aufgeschlüsselt dargestellt.

Von den genannten Beträgen hat der Freistaat Sachsen für die Verwaltung der Kirchensteuer vereinbarungsgemäß eine Verwaltungsgebühr von 3 Prozent einbehalten.

Im Aufkommen der Kirchenlohnsteuer sind auch Kirchensteuerbeträge enthalten, die sächsische Arbeitgeber aufgrund der Betriebsstättenregelung nach § 11 Absatz 2 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes (SächsKiStG) in Verbindung mit § 2 der Sächsischen Kirchensteuerdurchführungsverordnung für kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einbehalten und abführen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Freistaat Sachsen haben. Der Ausgleich zwischen den Kirchen wird im Rahmen eines innerkirchlichen Verrechnungsverfahrens vorgenommen.

Die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer (Kirchenkapitalertragsteuer) ist im Wege des Steuerabzugs von den Schuldnern der Kapitalerträge für diejenige steuererhebende Religionsgemeinschaft einzubehalten, der der Gläubiger der Kapitalerträge konkret angehört und direkt an die Finanzverwaltung abzuführen. Die Zuordnung der Kirchenkapitalertragsteuer zu den jeweiligen Religionsgemeinschaften ist durch die vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufenden persönlichen Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Kunden bzw. Mitglieder möglich. Die Kirchenkapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren wird den jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaften direkt zugeordnet. Die Abzugsverpflichtung bei Kirchensteuerpflichtigen außerhalb Sachsens besteht für die in Ziffer I Nummer 2 der Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Betriebsstättenbesteuerung zum Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag vom 18. Dezember 2023 (SächsABl. 2023 Nr. 52 S. 1655, abrufbar unter [www.revosax.de](http://www.revosax.de)) aufgeführten Religionsgemeinschaften.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Barbara Klepsch

**Anlage**